

UBS (CH) Fund 3

Umbrella-Fonds schweizerischen
Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

18. Juni 2026

Vertrieb Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformati-
onsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach
dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle
Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinfor-
mationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der UBS (CH) Fund 3 (vormals CS Fund 3) ist ein vertraglicher
Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für
traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven
Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilver-
mögen unterteilt ist:

- a) **130/30 Swiss Equity Fund**
- b) **Swiss Real Estate Securities Fund**
- c) **Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund**

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als
Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG,
Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 22. De-
zember 2003 genehmigt.

Mit Wirkung per 1. Januar 2016 wurden die Teilvermögen Credit
Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund, Credit
Suisse (CH) Swissac Equity Fund, Credit Suisse (CH) Swiss Divi-
dend Plus Equity Fund und Credit Suisse (CH) Small Cap Switzer-
land Equity Fund mit Genehmigung der FINMA von einem anderen
Umbrella-Fonds auf diesen Umbrella-Fonds übertragen. Mit Wirkung
per 1. November 2019 wurde das Teilvermögen Credit Suisse (CH)
Swiss Blue Chips Equity Fund als übertragendes Teilvermögen mit
Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH)
Swissac Equity Fund vereinigt. Mit Wirkung per 19. September 2020
wurde das Teilvermögen CSIMF Equity Small & Mid Cap Switzerland
des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella nach
der vorgängigen Erweiterung des Anlegerkreises auf nicht qualifi-
zierte Anleger als übertragendes Teilvermögen mit der Genehmi-
gung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small
and Mid Cap Switzerland Equity Fund vereinigt.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Ge-
nehmigung der FINMA den grössten Teil des zur Division «Swiss
Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG und in
diesem Zusammenhang auch die Depotbankfunktion für diesen
Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland)
AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In die-
sem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland)
AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondslei-
tung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernom-
men.

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG,
Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS AG,
Zürich, die Funktion als Vertreter für diesen Umbrella-Fonds bzw.
die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit
Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammen-
hang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der
FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die
Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland
AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zü-
rich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset
Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA
die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds
bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum [TBC] 2026 wurde der CS Fund 3 in UBS (CH) Fund 3 umbe-
nannt, inklusive Umbenennung sämtlicher Teilvermögen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz
keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags-
noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eid-
genössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das
entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert wer-
den.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen
Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit mög-
lich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Dop-
pelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen
für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer
von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausge-
schüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalge-
winne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte
Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp.
durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen können bei ausschüttenden Klassen an
im Ausland domizilierte Anleger ohne Abzug der schweizerischen
Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu
mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Bei thesau-
rierenden Klassen wird bei im Ausland domizilierten Anlegern, wel-
che vom Affidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorweisung der Do-
mizilerklärung die Verrechnungssteuer ausgeschüttet. In diesem Fall
muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffen-
den Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers
befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden
(Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden,
dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländi-
schen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. die Zahlstelle berücksichtigt nachträglich ein-
gereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage
nach Zahltag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge
werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung be-
rechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder
nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrech-
nungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizeri-
schen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung
(ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner
Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen
mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Do-
kumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen wer-
den von der Fondsleitung bzw. Zahlstelle im Rahmen der Avisierung
der Ertragsausschüttung publiziert.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Aus-
land domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig
zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppel-
besteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen
besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Die ausgeschütteten und
thesaurierten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe
realisierte Zins unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbe-
steuerung.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die
Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affida-
vit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vor-
handen ist.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausge-
schüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt
oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahstellen-
steuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteue-
rung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekann-
ten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung,
Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis in der Schweiz der
Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen
für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von
Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach
den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anle-
gers.**

Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verkündet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden: «P-dist», «P-acc», «I-B-acc», «I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist», «I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc», «K-1-dist», «K-1-acc», «Q-dist», «Q-acc», «QL-dist», «QL-acc», «I-X-acc». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse «P-dist» sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anteile der Klasse «P-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klasse «P-acc» sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anteile der Klasse «P-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der Klasse «I-B-acc» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten werden, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «I-B-acc» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.3 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-B-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klassen «I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A1-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A1-dist» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(EUR hedged) I-A1-dist» und «(USD hedged) I-A1-dist» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse «I-A1-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(EUR hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «(USD hedged) I-A1-acc» werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen «(EUR hedged) I-A1-acc» und «(USD hedged) I-A1-acc» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der Klassen «K-1-dist» sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Anleger, welche erstmalig in diese

Anteilsklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anteile der Klasse «K-1-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Klassen «K-1-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klasse «K-1-acc» sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Anleger, welche erstmalig in diese Anteilsklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage von CHF 5'000'000.- für Klassen in der Referenzwährung CHF zeichnen. Bei einer Folgezeichnung/Folgerücknahme muss mindestens der Wert der erstmaligen Mindestanlage erreicht werden. Anteile der Klasse «K-1-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Klasse «K-1-acc», ausgeschlossen.

Anteile der Klasse «Q-dist» sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «Q-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Klasse «Q-dist», ausgeschlossen.

Anteile der Klasse «Q-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §18) ist bei Anteilen der Klasse «Q-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klasse «QL-dist» sind ausschüttende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse «QL-dist» ausgeschlossen.

Anteile der Klasse «QL-acc» sind thesaurierende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse «QL-acc» ausgeschlossen.

Anteile der Klasse «I-X-acc» sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und

3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen des Teilvermögens unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.3 des Prospekts). Anteile der Klasse «I-X-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.

Die Anteile der Anteilsklassen **(EUR hedged) I-A1-dist**, **(USD hedged) I-A1-dist**, **(EUR hedged) I-A1-acc** und **(USD hedged) I-A1-acc** unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilsklassen.

«Referenzwährung-hedged»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährungen jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der hedged-Anteilsklasse beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens notieren.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Gruppe (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen sowie bei der Fortführung von Anteilsklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (Mindestanlage/Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen

der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 19 des Fondsvertrags geregelt.

Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf Weiteres Ein- und Auszahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Ein- oder Auszahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission gemäss § 19 des Fondsvertrages. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission gemäss § 19 des Fondsvertrags. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der unten in §17 Ziff. 7 des Fondsvertrages dieses Prospekts beschriebenen SSP-Methode belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Gating

Für alle Teilvermögen gilt:

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.

1.9 Verwendung der Erträge

Bei ausschüttenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird der Nettoertrag grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.

Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern in den jeweiligen Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und Nachhaltigkeit

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über einen längeren Zeitraum hinweg fällt. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung eines Teilvermögens.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivateinsatz) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 16) ersichtlich.

1.10.1 ESG-Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen bzw. Risiken können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, angewendet werden:

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht-Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie beispielsweise den Kohlenstoff-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Diese Analyse wird in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die der Portfoliomanager unter Einbezug interner Research-Ergebnisse vornimmt. Zusätzlich verwendet der Portfoliomanager quantitative

ESG-Daten aus mehreren Quellen, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Liegt keine qualitative ESG-Bewertung vor, was bei Unternehmens- und Nicht-Unternehmensemittenten vorkommen kann, berücksichtigt der Portfoliomanager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess mindert das ESG-Risiko nicht vollständig, da der Portfoliomanager alle Informationen auswertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung des finanziellen Ergebnisses abzielen.

Bei indirekten Immobilien Teilvermögen (Dachfonds mit Anlagen in Immobiliengesellschaften und/oder Anlagen in Immobilienfonds) wird die ESG-Integration im Spezifischen wie folgt umgesetzt:

Der Vermögensverwalter verwendet einen speziell entwickelten Fragebogen sowie externe Datenquellen wie GRESB (<https://www.gresb.com/nl-en/>) und von den unterliegenden Anlagen veröffentlichte Berichte, um die unterliegenden Anlagen aus einer ESG-Perspektive zu bewerten. In der Analyse werden verschiedene Aspekte berücksichtigt. Beispielsweise wird geprüft, ob ein Nettonull-Bekenntnis abgegeben oder ein Absenkpfad erarbeitet und definiert wurde. Neben den qualitativen Faktoren werden auch quantitative Faktoren wie der CO₂-Ausstoß und dessen Entwicklung sowie der Energieverbrauch berücksichtigt. Die Analyse der ESG-Faktoren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind systematisch im Anlageprozess integriert und werden gegenüber den finanziellen Kennzahlen abgewogen.

Ausschlüsse (Negatives Screening)

Der Begriff Ausschlüsse (inklusive Negativkriterien und normenbasierte Ausschlüsse) bezieht sich auf den systematischen Ausschluss bestimmter Emittenten aus einem Anlageportfolio mit der Begründung, dass ihre Geschäftstätigkeit oder -praxis gegen vorgegebene, Normen oder Werte verstösst.

Die **aktiv verwalteten Teilvermögen** von UBS Asset Management halten sich an die im „UBS AM-Ansatz für Ausschlüsse“ («**UBS AM Approach to Exclusions**») festgelegten Beschränkungen des Anlageuniversums. Folgende Ausschlüsse werden bei gewissen Teilvermögen gemäss untenstehenden Angaben angewandt:

- Standard-Ausschlüsse («Standard Exclusions»);

Ausführliche Informationen zu den in jeder Kategorie enthaltenen Ausschlüssen sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Für alle Teilvermögen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:

- **Ethix:** Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die direkt oder indirekt in Verbindung stehen mit Streumunition, Antipersonenminen sowie chemischen oder biologischen Waffen. Ebenso erfolgen keine Investitionen in Emittenten oder Transaktionen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstossen. Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). :

- **SVVK-ASIR:**

Alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

Die Teilvermögen 130/30 Swiss Equity Fund und Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund verwenden Ausschlüsse der Kategorie Standard-Ausschlüsse («Standard Exclusions»).

Bei indirekten Immobilienwertschriftenfonds werden nur Ausschlüsse gemäss der ISS-Ethix-Liste und der SVVK-ASIR-Liste angewendet.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate/Derivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index nachbilden und für die effiziente Umsetzung der Anlagepolitik eines nachhaltigen Teilvermögens verwendet werden, sowie Effekten gemäss Anlagepolitik der nachhaltigen Teilvermögen (§8 Fondsvertrag), welche keinen UBS ESG Blended Score / ESG Score ausweisen oder über keine Daten zur Kohlenstoffintensität (WACI) verfügen sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Stewardship (Active Ownership):

Eine Kombination von **Engagement** und **Stimmrechtsausübung (Voting)** ist, für 130/30 Swiss Equity Fund, Swiss Real Estate Securities Fund und Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund anwendbar.

Engagement-Programm:

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der UBS Asset Management Approach to Stewardship beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten von UBS Asset Management sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Stewardship Reporting entnommen werden. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Während AMAS unter Engagement die Überzeugung von Unternehmen versteht, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien innerhalb ihres Einflussbereichs zu berücksichtigen, verfolgt UBS Asset Management mit seinem Engagement das Ziel, die eigenen Erwartungen zu erläutern und Veränderungen in Geschäftspraktiken oder der Unternehmensführung zu fördern, die nach unserer Einschätzung den langfristigen Unternehmenswert schützen und steigern.

Stimmrechtsausübung (Voting):

UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen

stattgefunden hat. Informationen über die allgemeine Stimmrechtsausübung können dem UBS Asset Management Stewardship Reporting entnommen werden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie auf unserer Website

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html#policies>

Nachhaltigkeits- / ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG-Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

1.10.2 Anlageziel der Teilvermögen

Das Anlageziel von **130/30 Swiss Equity Fund** besteht hauptsächlich darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Die angewandten Nachhaltigkeitsansätze werden in der Anlagepolitik dieses Teilvermögens unter 1.10.3. aufgeführt.

Das Anlageziel von **Swiss Real Estate Securities Fund** besteht hauptsächlich darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Die angewandten Nachhaltigkeitsansätze werden in der Anlagepolitik dieses Teilvermögens unter 1.10.3. aufgeführt.

Das Anlageziel von **Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund** besteht hauptsächlich darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Die angewandten Nachhaltigkeitsansätze werden in der Anlagepolitik dieses Teilvermögens unter 1.10.3. aufgeführt.

1.10.3 Anlagepolitik der Teilvermögen

a) 130/30 Swiss Equity Fund

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen orientiert sich am Swiss Performance Index (SPI®), einem Länderaktienindex, welcher alle an der SIX Swiss Exchange gehandelten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein enthält. Entsprechend ihrer Börsenkapitalisierung waren die fünf grössten Positionen des Swiss Performance Index (SPI®) per 31. Dezember 2023 die folgenden: Nestle S.A. 17.51%, Novartis AG 12.06%, Roche Holding AG 11.55%, UBS AG 5.37% und Zurich Insurance Group AG 4.33%.

Die Fondsleitung darf für bis zu 30% des Nettovermögens Leerverkäufe von Anlagen tätigen («physische Leerverkäufe») bzw. mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen («synthetische Leerverkäufe»). Die dadurch erhaltenen flüssigen Mittel (physisch oder synthetisch) kann das Teilvermögen für den zusätzlichen Aufbau von physischen oder synthetischen Long-Positionen in

Aktien verwenden. Somit kann das Teilvermögen – bei einem strategischen Investitionsgrad von 100% – physische und synthetische Long-Positionen von maximal 130% des Nettovermögens eingehen bei gleichzeitigem Leerverkauf (physisch oder synthetisch) von Anlagen im Umfang von 30% des Nettovermögens des Teilvermögens (130/30). Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Zur Überwachung der Liquiditätsrisiken verfügt die Fondsleitung über ein Verfahren, welches den Anforderungen der Risikomessung im modernen Portfoliomanagement entspricht. Die Kontrolle der Risiken erfolgt laufend und durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle.

Zum Einsatz von Leerverkäufen wird insbesondere auf § 13 des Fondsvertrags verwiesen.

Weitere wesentliche Risiken des Teilvermögens sind insbesondere die folgenden:

- Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung und ihrer Sektorzugehörigkeit aufgrund von qualitativen und quantitativen Analysen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Aktien aus den Prognosen, welche über die Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes gemacht werden. Diese Auswahlkriterien können zu einer titelspezifischen oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen führen.
- Im Rahmen der Orientierung am SPI® kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Es kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- Aufgrund der Fokussierung dieses Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte besteht eine starke Abhängigkeit des Nettoinventarwertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» bzw. «**Standardausschlüsse**» (Standard Exclusions) gemäss dem «**UBS AM Approach to Exclusions**» zur Anwendung.gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts zur Anwendung.

b) Swiss Real Estate Securities Fund

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Anteile kotierter Immobilienfonds schweizerischen Rechts sowie zu einem vergleichsweise geringeren Teil in Beteiligungswertpapiere und wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Swiss Real Estate Securities Fund ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Bestimmungen des Teilvermögens entsprechen denjenigen eines Effektenfonds, mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Orientierung am SXI Swiss Real Estate Index nach Massgabe von § 16 Ziff. 12 und 17 des Fondsvertrags die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. von Anteilen desselben Fonds nicht beachtet werden müssen. Im SXI Swiss Real Estate Index sind die fünf liquidesten und grössten, an

der SIX Swiss Exchange AG primärkotierten Immobilienaktiengesellschaften sowie die zehn liquiden und grössten, an der SIX Swiss Exchange AG primärkotierten Immobilienfonds der Schweiz enthalten. Die nach ihrer Gewichtung fünf grössten Positionen des SXI Swiss Real Estate Index waren per 30. November 2023 die folgenden: UBS (CH) Property Fund - Swiss Mixed «Sima» 19.82%, Swiss Prime Site AG 14.77%, PSP Swiss Property AG 11.60%, UBS (CH) Property Fund – Swiss Residential «Siat» 7.11% und UBS (CH) Property Fund - Direct LivingPlus 6.16%.

Wesentliche Risiken des Teilvermögens sind insbesondere die folgenden:

- Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung aufgrund von qualitativen und quantitativen Analysen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Immobilienfonds und Aktien aus den Prognosen. Diese Auswahlkriterien können zu einer titel- oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen bzw. Zielfonds führen.
- Im Rahmen der Orientierung am SXI Swiss Real Estate Index kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Es kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen Dachfonds, der in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Dachfonds gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung, etc.) doppelt anfallen können, d.h. einmal auf Ebene Dachfonds und einmal auf Ebene der Zielfonds, in welche der Dachfonds investiert.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieses Teilvermögen zu einem wesentlichen Teil in Anlagen von Unternehmen der UBS Group AG investieren kann. Insbesondere kann die Fondsleitung unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 7 des Fondsvertrags in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von der Fondsleitung selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), investieren.

Die Verwaltungskommission von Zielfonds, in die das Vermögen dieses Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission von Zielfonds, in die das Vermögen dieses Teilvermögens investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Bei der Auswahl und Überwachung von Zielfonds kommt ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. «Due Diligence») zur Anwendung, das verschiedene qualitative und quantitative Kriterien umfasst. Es werden nur Zielfonds ausgewählt, welche mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags übereinstimmen. Die erworbenen Zielfonds werden regelmässig auf die Einhaltung der Auswahlkriterien und die Übereinstimmung mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags überprüft.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» (Ethix, SVVK-ASIR) gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts zur Anwendung.

c) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten dabei Gesellschaften, welche im Swiss Performance Index (SPI Extra[®]) enthalten sind.

Wesentliche Risiken des Teilvermögens sind insbesondere die folgenden:

- Aktienkurse kleinerer und mittlerer Unternehmen sind in der Regel volatil als Aktienkurse grösserer Unternehmen. Kleinere Unternehmen verfügen unter Umständen über beschränkte Mittel und Produktpaletten und reagieren daher möglicherweise empfindlicher auf Veränderungen der Marktbedingungen. Aktien kleinerer Unternehmen werden seltener und in geringerem Umfang gehandelt als Aktien grösserer Unternehmen, was zu einer höheren Kursvolatilität der Aktien beitragen kann.
- Aufgrund der Fokussierung dieses Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte besteht eine starke Abhängigkeit des Nettoinventarwertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» bzw. «**Standardausschlüsse**» (Standard Exclusions) gemäss dem «**UBS AM Approach to Exclusions**» gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts zur Anwendung.

1.10.4 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

a) 130/30 Swiss Equity Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Prospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen investiert ist.

Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Diese Limite erhöht sich auf 20% des Nettofondsvermögens, sofern diese Gegenpartei ein Rating von mindestens A– bzw. A3 (bei Laufzeit des Kontraktes über 12 Monaten) oder von mindestens P1 (bei Laufzeit des Kontraktes unter 12 Monaten) oder ein gleichwertiges Agentur-Rating aufweist, oder wenn die Fondsleitung die Gegenpartei bei fehlendem Rating als qualitativ gleichwertig einstuft.

Die Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen darf maximal 185% des Nettofondsvermögens betragen. Die Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen darf maximal 155% des Nettofondsvermögens betragen. Die Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf maximal –30% (minus dreissig Prozent) des Nettofondsvermögens betragen. Der Investitionsgrad (Differenz zwischen der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen und der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen) beträgt maximal 125% des Nettofondsvermögens. «Short»- und «Long»-Positionen derselben Einzelanlage können miteinander verrechnet werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagebeschränkung dieses Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

b) Swiss Real Estate Securities Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Prospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen und Zielfonds investiert ist.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Bei Zielfonds, die in dem im Prospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens sechs verschiedene Zielfonds investiert ist. Detaillierte Angaben zur Anlagebeschränkung des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

c) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Prospekt bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen bis zu 100% der Vermögen der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

1.10.5 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezüglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Commitment-Ansatz I:

Swiss Real Estate Securities Fund

Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Für diese Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit

einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Commitment-Ansatz II: 130/30 Swiss Equity Fund

Für dieses Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% (unter Einbezug einer möglichen Kreditaufnahme bis zu 225%) seines Nettovermögens betragen.

1.10.6 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von

«A-2» oder gleichwertig verfügen. Falls die Gegenpartei, deren Garant oder ein Vermittler von im Rahmen von Anlagetechniken abgeschlossenen Geschäften oder OTC-Geschäften über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig verfügt, kann die Fondsleitung Sicherheiten mit einem Rating von unter «A-» akzeptieren, wobei das Mindest-Rating von «BBB-» bzw. «A-3» oder gleichwertig nicht unterschritten werden darf.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einer *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emit-

tenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.11 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 10 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 60% des ausleihfähigen Bestands. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren.

1.12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 11 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des repofähigen Bestands. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteiisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

1.13 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Entsprechend § 18 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögens massgebende Nettoinventarwert nach der «Swing Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

1.14 Vergütungen und Nebenkosten

1.14.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung wird wie folgt verwendet:

- a. Bestandteil Management Fee (§ 21 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages): Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b.
- b. Bestandteil Servicing Fee (§ 21 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrages): Die Servicing Fee wird verwendet für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging).

Aus der Verwaltungskommission werden Dienstleistungen Dritter, an welche die Fondsleitung Aufgaben im Sinne von Ziff. 2.5 und 2.6 übertragen hat, vergütet.

Die Depotbankkommission (§ 21 Ziff. 3 des Fondsvertrages) wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Für alle Teilvermögen gilt:

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens Swiss Real Estate Securities Fund investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen.

1.14.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.14.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können aus der Management Fee Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte auf Verlangen zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

1.14.4 Performance Fee

Zusätzlich zur Verwaltungskommission kann die Fondsleitung im Zusammenhang mit den Anteilsklassen P-dist, P-acc, K-1-dist, K-1-acc, Q-dist und Q-acc bei einzelnen Teilvermögen eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») beziehen. Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee je Anteilsklasse ist jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- a) Die Performance Fee beträgt höchstens 15% und wird auf der Grundlage der positiven Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse sowie der prozentualen Entwicklung des Referenzindex, selbst wenn dieser eine negative Performance aufweist, auf dem Inventarwert des Vermögens dieser Anteilsklasse berechnet. Beim Referenzindex handelt es sich um den für die jeweiligen Teilvermögen unter Ziff. 1.10.4 als Orientierung genannten Index. Die Anteilsklassen mit Performance Fee werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt. Die täglich ermittelte und festgeschriebene (kristallisierte) Performance Fee wird, sofern geschuldet, zulasten der jeweiligen Anteilsklasse des Teilvermögens am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt. Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (nach Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionsätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.
- b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, soweit die unter o. g. Bst. a erwähnte positive Differenz anfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert («Relative High Watermark») erreichen. Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die Relative High Watermark am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts, der dem Ende dieses Dreijahreszeitraums folgt, wieder auf Null gesetzt.
- c) Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet und ausbezahlt. Berechnungsbeispiele der Performance Fee sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

1.14.5 Gebührenteilvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements») und «Soft Commissions»

Für den UBS (CH) Fund 3 bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «Soft Commissions» abgeschlossen.

1.14.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.15 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.16 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der UBS (CH) Fund 3 (vormals CS Fund 3) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.17 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die in den Namen der Teilvermögen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance der Teilvermögen gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung der Teilvermögen. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilvermögen optimal eignen und können in der ganzen Welt vorgenommen werden.

1.18 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung die unter Ziff. 1.15.1 beschriebenen Liquiditätsrisiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen. Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung der Teilvermögen die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz und eine allfällige Vorankündigungsfrist in Abhängigkeit der Liquidität der Teilvermögen fest. Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik der Teilvermögen angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission oder Swinging Single Pricing, Aufschub der Rückzahlung der Anteile, Gating, Sacheinlage und Sachauslage, sowie Side Pockets.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmequoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Anlagefonds mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Anlagefonds einer spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen. Überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem

Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung der Teilvermögen die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz und eine allfällige Vorankündigungsfrist in Abhängigkeit der Liquidität der Teilvermögen fest. Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik der Teilvermögen angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission oder Swinging Single Pricing, Aufschub der Rückzahlung der Anteile, Gating sowie Sacheinlage und Sachauslage.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmequoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Anlagefonds mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Anlagefonds einer spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 679 Wertschriftenfonds und 15 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 757 450 Mio.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Manuel Roller, Präsident
- Daniel Brüllmann, Vizepräsident
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
- Michèle Sennhauser, Mitglied
- Franz Gysin, Mitglied
- Werner Alfred Strebel, Mitglied
- Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer, Head ManCo Substance & Oversight
- Georg Pfister, stellvertretender Geschäftsführer, Head Operating
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate CH
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control
- Béatrice Amez-Droz, Head WLS – BD / CRM

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten; Ausübung von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin

oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

- a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
- b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
- c) Für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrechtsrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf

Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagegerichtlinien nicht an einem Index orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) mit-einberechnet.

2.8 Datenschutzhinweis

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 565 028 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 85 574 Mio. per 31. Dezember 2024 zu den finanz-stärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 108 648 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

- Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich beauftragt worden:

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Angaben zum Vertrieb im Ausland

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

a) 130/30 Swiss Equity Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen und Derivaten vertraut sind.

b) Swiss Real Estate Securities Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Marktsegments partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen und indirekten Anlagen in Immobilien, im besonderen Immobilienfonds vertraut sind.

c) Länder- und Regionenfonds – «Kleinkapitalisierungen» Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung kleinkapitalisierter Gesellschaften des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in diesem Marktsegment.

6.2 Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Teilvermögen sind als «sonstige Fonds» im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang: Beispiele für die Berechnung der Performance Fee

(Die Beispiele basieren auf rechnerischen Annahmen und spiegeln nicht aktuelle Performance Fee Sätze wider. Die angegebenen Werte sind auf zwei Dezimalstellen gerundet.)

Beispiel 1

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 1, Jahr 1 (T1/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T1/J1
- Erstausgabepreis	CHF 100.00
- Anteilswert am Stichtag	CHF 102.00
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	+2.00%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	+1.20%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	+0.80%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T1/J1:

- Kumulierte relative Performance	0.80%
- Relative High Watermark	0.80%
- Performance Fee pro Anteil (15% von 0.80%)	CHF 0.12
- NAV nach Abzug der Performance Fee	CHF 101.88 (CHF 102.00 - CHF 0.12)

Beispiel 2

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 2, Jahr 1 (T2/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T2/J1
- NAV des Vortages	CHF 101.88
- Anteilswert am Stichtag	CHF 101.68
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	-0.20%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	-0.08%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	-0.12%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T2/J1:

- Kumulierte relative Performance (0.80% - 0.12%)	0.68%
- Relative High Watermark	0.80%
- Performance Fee pro Anteil (Kumulierte relative Performance erreicht Relative High Watermark nicht)	CHF 0.00
- NAV nach Abzug der Performance Fee	CHF 101.68 (CHF 101.68 - CHF 0.00)

Beispiel 3

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 3, Jahr 1 (T3/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T3/J1
- NAV des Vortages	CHF 101.68
- Anteilswert am Stichtag	CHF 100.26
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	-1.40%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	-1.80%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	+0.40%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T3/J1:

- Kumulierte relative Performance (0.68% + 0.40%)	1.09%
- Relative High Watermark	1.09%
- Performance Fee pro Anteil (0.15 * (1.09% - 0.80%) * CHF 100.00)	CHF 0.04
- NAV nach Abzug der Performance Fee	CHF 100.22 (CHF 100.26 - CHF 0.04)

Beispiel 4

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 4, Jahr 1 (T4/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T4/J1
- NAV des Vortages	CHF 100.22
- Anteilswert am Stichtag	CHF 101.23
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	+1.01%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	+1.50%

- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	-0.49%
---	--------

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T4/J1:

- Kumulierte relative Performance (1.09% - 0.49%)	0.60%
- Relative High Watermark	1.09%
- Performance Fee pro Anteil (Kumulierte relative Performance erreicht Relative High Watermark nicht)	CHF 0.00
- NAV nach Abzug der Performance Fee	101.23 (CHF 101.23 - CHF 0.00)

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zuzulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ²⁾	Max. Servicing Fee ³⁾	Max. Verwaltungskommission zuzulasten des Teilvermögens ⁴⁾	Max. Performance Fee ¹⁴⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zuzulasten des Teilvermögens ¹⁰⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ¹²⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkstage ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkstage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)		
																		31.05.23	31.05.24
130/30 Swiss Equity Fund	P-dist ⁶⁾	-	-	CHF	5,0% / 2,0%	1,20%	0,10%	1,30%	15%	0,20%	2%	1	1	15.00 Uhr	-	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	-	-	-
	P-acc ⁶⁾	1722961	CH0017229615			1,20%	0,10%	1,30%	15%						1,08% ¹⁵⁾		1,08% ¹⁵⁾	1,07% ¹⁵⁾	
	I-B-acc ⁸⁾	2491516	CH0024915164			-	-	0,20%	n/a						1,16% ¹⁶⁾		1,08% ¹⁶⁾	1,07% ¹⁶⁾	
	I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						0,11%		0,11%	0,11%	
	(EUR hedged) I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	(USD hedged) I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	I-A1-acc ⁷⁾	23402053	CH0234020532			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						0,58%		0,58%	0,58%	
	(EUR hedged) I-A1-acc ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	(USD hedged) I-A1-acc ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	K-1-dist	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	15%						-		-	-	
	K-1-acc	54799893	CH0547998937			1,00%	0,10%	1,10%	15%						0,58% ¹⁵⁾		0,58% ¹⁵⁾	0,58% ¹⁵⁾	
	Q-dist	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	15%						n/a ¹⁶⁾		0,58% ¹⁶⁾	0,58% ¹⁶⁾	
	Q-acc	26530008	CH0265300084			1,00%	0,10%	1,10%	15%						0,78% ¹⁵⁾		0,78% ¹⁵⁾	0,77% ¹⁵⁾	
	QL-dist	-	-			0,50%	0,10%	0,60%	n/a						0,87% ¹⁶⁾		0,78% ¹⁶⁾	0,77% ¹⁶⁾	
QL-acc	139314937	CH1393149377	0,50%	0,10%	0,60%	n/a	-	-	0,57%										
I-X-acc ⁹⁾	-	-	-	-	0,00%	n/a	-	-	-										
Swiss Real Estate Securities Fund	P-dist ⁶⁾	11017741	CH0110177414	CHF	5,0% / 2,0%	2,00%	0,10%	2,10%	n/a	0,20%	2%	1	1	13.00 Uhr	-	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1,54% ⁴⁾	1,59% ⁴⁾	1,49%
	P-acc ⁶⁾	-	-			2,00%	0,10%	2,10%	n/a						-		-	-	
	I-B-acc ⁸⁾	11145789	CH0111457898			-	-	0,20%	n/a						0,57% ⁴⁾		0,63% ⁴⁾	0,52%	
	I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						-		-	-	
	(EUR hedged) I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	(USD hedged) I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	I-A1-acc ⁷⁾	21 436 909	CH0214369099			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						1,04% ⁴⁾		1,09% ⁴⁾	0,99%	
	(EUR hedged) I-A1-acc ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	(USD hedged) I-A1-acc ⁷⁾	-	-			1,00%	0,15%	1,15%	n/a						-		-	-	
	K-1-dist	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						-		-	-	
	K-1-acc	11017742	CH0110177422			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						1,14% ⁴⁾		1,19% ⁴⁾	1,09%	
	Q-dist	26530046	CH0265300464			1,50%	0,10%	1,60%	n/a						1,14% ⁴⁾		1,19% ⁴⁾	1,09%	
	Q-acc	-	-			1,50%	0,10%	1,60%	n/a						-		-	-	
	I-X-acc ⁹⁾	-	-			-	-	0,00%	n/a						-		-	-	
Small and Mid Cap	P-dist ⁶⁾	-	-	CHF	5,0% / 2,0%	2,00%	0,10%	2,10%	n/a	0,20%	2%	1	1	15.00 Uhr	-	UBS	-	-	-
	P-acc ⁶⁾	163214	CH0001632147			2,00%	0,10%	2,10%	n/a						1,68%		1,69%	1,69%	

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorenummer	ISIN-Nummer	Rech-nungs-einheit	Max. Aus-gabe-/Rück-nahmekom-mission zu-lasten der Anleger ¹⁾	Max. Manage-ment Fee ²⁾	Max. Servicing Fee ³⁾	Max. Verwal-tungskom-mission zu-lasten des Teilvermö-gens ²⁾	Max. Perfor-mance Fee ¹⁴⁾	Max. Kommissi-onen der Depot-bank zu-lasten des Teilvermö-gens ¹⁰⁾	Max. Zu- oder Ab-schlag zum Netto-inventarwert ge-mäss SSP-Methode (Swing Factor) ⁵⁾	Bewertungstag: Anzahl Bank-werk-tage ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: An-zahl Bankwerk-tage ab Bewer-tungstag	Frist für die täg-lichen Zeich-nungen und Rücknahmen von Fondsantei-len (MEZ)	Mindest-anlage/ Mindest-bestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)			
																		31.05.23	31.05.24	31.05.2025
Switzerland Equity Fund	I-B-acc ⁶⁾	55256953	CH0552569532			-	-	0,20%	n/a						-	Asset Management Switzerland AG, Zürich		0,10%	0,10%	0,11%
	I-A1-dist ⁷⁾	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						-			-	-	-
	I-A1-acc ⁷⁾	55256929	CH0552569292			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						-			0,68%	0,68%	0,69%
	K-1-dist	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						3)			-	-	-
	K-1-acc	-	-			1,00%	0,10%	1,10%	n/a						3)			-	-	-
	Q-dist	-	-			1,50%	0,10%	1,60%	n/a						-			-	-	-
	Q-acc	26521938	CH0265219383			1,50%	0,10%	1,60%	n/a						-			1,03%	1,04%	1,04%
	I-X-acc ⁹⁾	55256942	CH0552569425			-	-	0,00%	n/a						-			0,01%	0,02%	0,02%

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.

²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 21 des Fondsvertrags): Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den Bestandteilen Management Fee und Servicing Fee zusammen. Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die in der Tabelle aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Bei der I-B-acc-Klasse handelt es sich um eine pauschale Verwaltungskommission, welche die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank abdeckt. Für die I-B-acc-Klasse wird keine separate Depotbankkommission in Rechnung gestellt. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 21 Ziff. 4 lit. a bis d und h bis j, welche direkt dem Vermögen der Teilvermögen belastet werden können.

³⁾ Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse K-1-dist und K-1-acc pro Anleger: CHF 5'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse K-1-dist und K-1-acc, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF 5'000'000.

⁴⁾ Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

⁵⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags festgesetzt.

⁶⁾ Bei diesen Anteilsklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

⁷⁾ Der Kreis der Anleger ist auf folgende Arten von qualifizierten Anlegern beschränkt:
 - Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
 - Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.
 Nicht für diese Klasse qualifizieren:
 - Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
 - Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

⁸⁾ Anteile sind nur zugänglich für Anleger die
 a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
 b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
 c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

⁹⁾ Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

¹⁰⁾ Der Erwerb dieser Klasse muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein.

¹¹⁾ Nicht anwendbar für die I-B-acc-Klasse. Für die I-B-acc-Klasse wird gemäss § 21 Ziff. 1 eine pauschale Verwaltungskommission erhoben, welche alle Aufgaben der Depotbank abdeckt.

¹²⁾ Daten jeweils per Jahresabschluss 31. Mai.

¹³⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Leitung (exklusiv der in § 21 Ziff. 1 Bst. b aufgeführten Dienstleistungen), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) in Rechnung.

¹⁴⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten der Vermögen der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) in Rechnung.

¹⁵⁾ Einzelheiten zur erfolgsbezogenen Kommission («Performance Fee») sind in § 21 Ziff. 2 des Fondsvertrages ausgewiesen.

¹⁶⁾ Exkl. Performance Fee. / Inkl. Performance Fee.

Teil 2: Fondsvertrag**I. Grundlagen****§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung «UBS (CH) Fund 3» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
 - **130/30 Swiss Equity Fund**
 - **Swiss Real Estate Securities Fund**
 - **Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund**
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 29) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 27 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbind-

lichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide dem Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 19) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos („Durationrisiko“), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit sind die folgenden Anteilsklassen für den Umbrella-Fonds, bzw. für alle Teilvermögen genehmigt worden und können für die jeweiligen Teilvermögen lanciert werden: **«P-dist», «P-acc», «I-B-acc», «I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist», «I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc», «K-1-dist», «K-1-acc», «Q-dist», «Q-acc», «QL-dist», «QL-acc», «I-X-acc».** Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der **Klasse «P-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden allen Anlegern an geboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anteile der Klasse «P-dist» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «P-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anteile der Klasse «P-acc» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Anteile der **Klasse «I-B-acc»** sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten werden, welche

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse **«I-B-acc»** mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration, Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Ziff. 1.10.3 des Prospekts). Anteile der Klasse **«I-B-acc»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klassen **«I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse **«I-A1-dist»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«(EUR hedged) I-A1-dist»** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«(USD hedged) I-A1-dist»** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen **«(EUR hedged) I-A1-dist»** und **«(USD hedged) I-A1-dist»** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird, sofern

Anteile der Klassen **«I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Anteile der Klasse **«I-A1-acc»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens

ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«(EUR hedged) I-A1-acc»** werden in der Referenzwährung Euro (EUR) ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse **«(USD hedged) I-A1-acc»** werden in der Referenzwährung US-Dollar (USD) ausgegeben und zurückgenommen. Bei den Anteilsklassen **«(EUR hedged) I-A1-acc»** und **«(USD hedged) I-A1-acc»** wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilsklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse weitgehend abgesichert wird.

Anteile der **Klasse «K-1-dist»** sind ausschüttende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse **«P-dist»** bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse **«K-1-dist»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«K-1-dist»**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der **Klasse «K-1-acc»** sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilsklasse **«P-acc»** bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse **«I-B»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«K-1-acc»**, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Die buchmässige Führung der Anteile **«I-A1-dist», «(EUR hedged) I-A1-dist», «(USD hedged) I-A1-dist», «I-A1-acc», «(EUR hedged) I-A1-acc», «(USD hedged) I-A1-acc»** und **«K-1-acc»** hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospektes gekennzeichnet.

Anteile der Klasse **«Q-dist»** sind ausschüttende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anzubieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar..

Anteile der Klasse **«Q-acc»** sind thesaurierende Anteile und werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anzubieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar..

Anteile der Klasse **«QL-dist»** sind ausschüttende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management

oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse **«QL-dist»** ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«QL-acc»** sind thesaurierende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse **«QL-acc»** ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«I-X-acc»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse **«I-X-acc»** mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse **«I-X-acc»** muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

5. Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilsklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse

nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Vermögen der Teilvermögen zu berücksichtigen.
Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird unter Ziff. 4 beschrieben. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. h) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen (für das Teilvermögen Swiss Real Estate Securities Fund: wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen); (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (offene Struktur), und mit Geltung für das Teilvermögen **Swiss Real Estate Securities Fund** zusätzlich der Art «Immobilienfonds» (jeweils sowohl offene als auch geschlossene Struktur) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 7 und 7 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen («verbundene Zielfonds») anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern für einzelne Teilvermögen keine einschränkenderen Bestimmungen gelten.
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- g) Private Equity Anlagen, d.h. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren.
- i) Die Fondsleitung darf ausschliesslich für die in § 13 ausdrücklich aufgeführten Teilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Fondsvertrags (§ 13) effektive Leerverkäufe von Anlagen tätigen («physische Leerverkäufe») bzw. für die in § 12 Ziff. 3 aufgeführten Teilvermögen mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen («synthetische Leerverkäufe») (§ 12).
- A 130/30 Swiss Equity Fund**
3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts zur Anwendung.
4. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
5. Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. c) und nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Gesamtfondsvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
 - fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) oben;
 - Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;
 - Private-Equity-Anlagen.
6. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Die Fondsleitung kann zusätzlich nach Abzug der flüssigen Mittel insgesamt höchstens 5% in Private-Equity-Anlagen investieren.
7. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Teilvermögens sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

B Swiss Real Estate Securities Fund

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. **Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.** Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts zur Anwendung.

4. Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Anteile bzw. Aktien kotierter Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
- b) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
- c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

5. Die Fondsleitung kann zudem, ohne Einschränkungen der vorangehenden Bst. a) und unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Anteile bzw. Aktien kotierter und nicht kotierter Immobilienfonds nach ausländischem Recht in vertragsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder Trust-Struktur sowie Anteile bzw. Aktien nicht kotierter Immobilienfonds nach schweizerischem Recht;
- b) Anteile bzw. Aktien kotierter und nicht kotierter kollektiver Kapitalanlagen nach schweizerischem oder ausländischem Recht in vertragsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder Trust-Struktur;
- c) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
- d) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- e) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
- f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- g) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- h) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;

6. Soweit in der vorstehenden Bst. a) und b) vorbehalten hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- a) Anteile bzw. Aktien kotierter und nicht kotierter Immobilienfonds nach ausländischem Recht höchstens 20%, darin eingeschlossen maximal 10% mit einer geschlossenen Struktur;
- b) Anteile bzw. Aktien nicht kotierter Immobilienfonds nach schweizerischem Recht höchstens 20%;
- c) Anlagen nach Bst. a) Gedankenstrich 2 vorstehend insgesamt höchstens 50%, darin eingeschlossen maximal 10% Anlagen, die nicht in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.

7. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Teilvermögens sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

C Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalwachstum und Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilvermögens zu erzielen. Das Teilvermögen wird

nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen. Darüber hinaus kommen die Ansätze «**Stewardship**» und «**Ausschlüsse**» gemäss Ziff. 1.10.1 des Prospekts zur Anwendung.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten dabei Gesellschaften, welche im Swiss Performance Index (SPI Extra®) enthalten sind;
- b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

5. Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt des Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, welche die Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
- b) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
- d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- e) strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) oben;
- g) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

6. Die Fondsleitung kann nach Abzug der flüssigen Mittel insgesamt höchstens 10% in Anlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. f) oben investieren.

7. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Teilvermögens sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente**§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Für die folgenden Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte:
 - Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.

4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
9. Die Fondsleitung kann sich im Zusammenhang mit Leerverkäufen i.S.v. § 13 für Rechnung jedes Teilvermögens auch Effekten borgen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
11. Der maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 60% des ausleihfähigen Bestands. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteiisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.
- § 11 Pensionsgeschäfte**
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung jedes Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
- Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen hingegen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repos nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem

- Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
11. Der maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des repofähigen Bestands. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Dabei kann sie nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie von § 13 für einzelne Teilvermögen mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Commitment Ansatz I

2. Bei der Risikomessung gelangt für die Teilvermögen
- **Swiss Real Estate Securities Fund**
 - **Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund**
- der **Commitment-Ansatz I** zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Errechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.
- Commitment Ansatz II:**
12. Bei der Risikomessung bei den Teilvermögen
- **130/30 Swiss Equity Fund**
- gelangt der **Commitment-Ansatz II** zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettofondsvermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
13. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
14. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung

des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Währungs- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
15. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
16. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenste-

henden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens] entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

17. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalnennungen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
18. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
19. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten.
 - zur Sicherheitenstrategie

§ 13 Leerverkäufe (Short Sales) für das Teilvermögen 130/30 Swiss Equity Fund

1. Die Fondsleitung darf, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen, für das Teilvermögen 130/30 Swiss Equity Fund in beschränktem Mass Leerverkäufe von Anlagen tätigen (physische Leerverkäufe) bzw. mittels des Einsatzes von Derivatpositionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe).
2. Folgende Anlagen können Gegenstand von Leerverkäufen bilden:
- Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen aus dem jeweiligen Hauptanlageuniversum jedes Teilvermögens (nach Massgabe von § 8 Ziff. 4 Bst. a) erster Gedankenstrich), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss § 8 Ziff. 4 Bst. a) nicht erfüllen, welche jedoch im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
 - Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, sofern es sich dabei um an einer anerkannten Börse kotierte «Exchange Traded Funds» handelt, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - Derivate, welchen Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a erster Gedankenstrich), zugrunde liegen, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, bzw. Derivate, welchen Indices zugrunde liegen, die auf Beteiligungswertpapieren und –wertrechten (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a, erster Gedankenstrich) basieren. Die Fondsleitung kann mittels des Einsatzes von Derivatpositionen eingehen, die aus

wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf physischer Anlagen entsprechen. Insbesondere können Futures, Forwards und Optionen auf Aktien und Aktienindizes verkauft werden oder aber Swap-Transaktionen (z.B. Equity Swaps, Portfolio Equity Swaps) eingegangen werden.

3. Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von Derivaten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe sowie der Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, darf 30% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe bezüglich eines einzelnen Emittenten darf 5% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Für die Teilvermögen **130/30 Swiss Equity Fund, Swiss Real Estate Securities Fund und Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund** gilt: Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.
Für das Teilvermögen **130/30 Swiss Equity Fund** gilt ausserdem: Das Borgen von Anlagen zum Zwecke des Leerverkaufs der geborgten Anlagen gilt nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- A Für das Teilvermögen **130/30 Swiss Equity Fund** gilt: Für die Risikoaussetzungen und für das Gesamtengagement gelten folgende Definitionen:
 - i) Die Risikoaussetzung «Long» einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der betreffenden Long-Positionen (positiven Vorzeichen) bzw. der (positiven) Risiko-Aussetzungs-

- werte der betreffenden Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit positivem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit negativem Delta), allenfalls saldiert mit den (negativen) Verkehrswerten allfälliger Short-Positionen bzw. den (negativen) Risikoaussetzungswerten allfälliger Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit negativem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit positivem Delta) in derselben Anlage.
- ii) Die Risikoaussetzung «Long» mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. i).
- iii) Die Risikoaussetzung «Short» einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der betreffenden Short-Positionen (negatives Vorzeichen) bzw. der (negativen) Risikoaussetzungswerte der betreffenden Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit negativem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit positivem Delta), allenfalls saldiert mit den (positiven) Verkehrswerten allfälliger Long-Positionen bzw. den (positiven) Risikoaussetzungswerten allfälliger Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit positivem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit negativem Delta) in derselben Anlage.
- iv) Die Risikoaussetzung «Short» mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. iii).
- v) Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagetypus (vgl. Ziff. 10 Bst. B) unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagetypus.
- vi) Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen ist die Summe aus der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den Ziff. i) und ii) oben definiert.

Die Risikoverteilungsvorschriften und die Vorschriften betreffend die Risikoaussetzungen gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Verkaufsprospekt für jedes Teilvermögen bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.
Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen investiert ist.
Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form

von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartierisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c) Für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondsponsors oder miteinander verbundener Fonds-sponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt offengelegt.

8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an diesem Zielfonds nicht berechnen lässt.
10. Bezüglich der Risikoaussetzung beachtet die Fondsleitung folgende Beschränkungen:
 - a) Risikoaussetzung aller Anlagen:
 - Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen darf 155% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf –30% (minus 30%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Die Differenz zwischen der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen und der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf 125% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (maximaler Investitionsgrad).
 - b) Risikoaussetzung nach Anlagentypus:
 - Die Risikoaussetzung «Short» aus Anlagen in Aktien einer Gesellschaft darf die Untergrenze von –5% (minus 5%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten; Die Begrenzung bezüglich der Anlagen in Aktien einer einzigen Gesellschaft ist nicht anwendbar auf das gegebenenfalls über Aktienindices eingegangene «Short-Exposure».
 - Die Risikoaussetzung «Short» aus Anlagen in ETF und derivativen Finanzinstrumenten, denen ETF oder Aktienindices zugrunde liegen, darf die Untergrenze

von –30% (minus 30%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

- c) Gesamtrisikoaussetzung «Short» aus Call-Optionen auf Aktien:

Die Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen in verkauften Call-Optionen auf Aktien darf insgesamt –10% (minus 10%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet nicht auf Optionen auf Aktienindices Anwendung.
- B** Für das Teilvermögen **Swiss Real Estate Securities Fund** gilt:
 11. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 12. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5%. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen und Zielfonds investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
 13. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 14. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartierisikos nicht berücksichtigt.
 15. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 12 bis 14 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 16. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 12 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens nicht übersteigen.
 17. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Bei Zielfonds, die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5%. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens sechs verschiedene Zielfonds investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
 18. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon

den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

- a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
- b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
- c) Für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondsponsors oder miteinander verbundener Fonds-sponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt offengelegt.

19. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben sowie höchstens 25% der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 20. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 18 und 19 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumenten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- C Für das Teilvermögen Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund:**
21. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 22. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Prospekt bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.
Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist.
Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamttrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.
 23. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 24. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven

gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

25. Die Fondsleitung darf für einzelne Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile eines anderen Effektenfonds oder anderen Anlagefonds erwerben. Solange die auf den Vertrieb des Teilvermögens in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dies verlangt, darf der Fonds nicht oder nur in dem dort erlaubten Umfang und der dort für zulässig erklärten Art in Anteile von in- und ausländischen Anlagefonds, anderen gesellschaftsrechtlich organisierten Vermögen (Investmentgesellschaften) oder Investment Trusts investieren. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen Anlagefonds nicht berechnen lässt.
26. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b) für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c) Für Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen desselben Fondsponsors oder miteinander verbundener Fonds-sponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt offengelegt.

27. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 25 und 26 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
28. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 22 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 30 und 31 nachfolgend.
29. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
30. Die in Ziff. 22 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 22 und 24 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
31. Die in Ziff. 22 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teil-

vermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettofondsvermögens. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung

des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zubzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten². Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten

Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.3.

Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilsklasse unter die für diese Anteilsklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile handelt.
8. Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei dem Teilvermögen Swiss Real Estate Securities Fund (Schwellenwert: CHF 15 Mio.) zur Anwendung kommen: Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge (Netto bedeutet die Differenz der an einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Bewertungstag den für das jeweilige Teilvermögen obenstehend festgelegten Schwellenwert und ist die Liquidität des jeweiligen Teilvermögens ungenügend, so kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank im Interesse der bestehenden Anleger ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge anteilig kürzen, den verbleibenden Teil der gekürzten Anträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen betrachten und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandeln. Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- bzw. Rückzahlungsbeitrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Bewertungstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge über CHF 50 Mio. und Rücknahmeanträge über CHF 20 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettozeichnungsantrag von CHF 30 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 50 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 20 Mio.

Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsantrag)	CHF 30 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 20 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 35 Mio. (= CHF 20 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 15 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 35 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	30% (= CHF 15 Mio. / CHF 50 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	CHF 15 Mio.

Die Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft CHF 50 Mio. können nur in Höhe von CHF 35 Mio. bedient werden (CHF 20 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt). Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 35/50 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Berechnungsbeispiel bei einem Rücknahmeüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge für CHF 6 Mio. und Rücknahmeanträge für CHF 30 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettorücknahmeantrag von CHF 24 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 30 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeantrag)	CHF 24 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 21 Mio. (= CHF 6 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 21 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	30% (= CHF 9 Mio. / CHF 30 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio.

Die Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft CHF 30 Mio. können nur in Höhe von CHF 21 Mio. bedient werden (CHF 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt). Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 21/30 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

9. Die Fondsleitung teilt den Anlegern den Entscheid über die Massnahme gemäss Ziff. 8 unverzüglich in angemessener Weise mit.
10. Gating

Für alle Teilvermögen gilt:

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

11. Die Fondsleitung kann in aussergewöhnlichen Fällen nach Abwägung mit anderen zur Verfügung stehenden Massnahmen und im Interesse der Gesamtheit der Anleger sowie auf begründeten Antrag und mit Genehmigung der FINMA einzelne Anlagen des Teilvermögens vom restlichen Vermögen des Teilvermögens segregieren (Side Pockets). Side Pockets sind separate Gefässe, die illiquid gewordene Vermögenswerte enthalten, welche Teil des Anlagevermögens des Teilvermögens waren. Einzelne Vermögenswerte können beispielsweise infolge eines unerwarteten, von äusseren Faktoren beeinflussten Ereignisses schwer oder gar nicht bewertbar bzw. (z.B. im Falle von Sanktionen) nicht handelbar werden, wobei zu erwarten ist, dass diese Bewertungsunsicherheit bzw. Nicht-Handelbarkeit von unbestimmter Dauer sein wird.

Side Pockets können insbesondere mittels Lancierung eines neuen Teilvermögens oder durch Lancierung einer neuen Anteilsklasse auf einen zukünftigen Zeitpunkt hin gebildet werden, worüber die Fondsleitung unter Abwägung der Interessen aller Anleger sowie der zu erwartenden Kosten entscheidet. Anteile der Side Pocket werden ausschliesslich an diejenigen Anleger ausgegeben, welche per Datum der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket in den bestehenden lancierten Anteilsklassen des Teilvermögens investiert waren. Die Anleger bleiben dabei im selben Verhältnis an der Side Pocket berechtigt, zu dem sie im Zeitpunkt der Segregierung Anteile am Nettofondsvermögen des Teilvermögens halten.

Die Side Pocket bleibt nach ihrer Lancierung geschlossen und Anteile an derselben können nicht gezeichnet werden. Bei Vorliegen von Handelsbeschränkungen (z.B. im Falle von Sanktionen) auf den segregierten Anlagen bleibt der Handel mit Anteilen der Side Pocket ausgeschlossen. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen, unter Wahrung der Interessen der Anleger in der Side Pocket, die vollständige Liquidation bzw. Aufhebung der Side Pocket beschliessen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte der Side Pocket zwischenzeitlich werthaltig bzw. handelbar sind oder nicht. Dabei berücksichtigt die Fondsleitung insbesondere die Handelbarkeit und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Anlagen der Side Pocket sowie die Möglichkeit einer Liquidation des Teilvermögens. Der Zweck der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket liegt stets in der Veräusserung der Anlagen und der Liquidation des Teilvermögens bzw. der Aufhebung der Anteilsklasse, welche als Side Pocket dient.

Anleger in der Side Pocket werden einen allfälligen Erlös erhalten, sobald die Gründe für die Illiquidität der Vermögenswerte der Side Pocket weggefallen sind und diese verkauft

werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Side Pocket unter Berücksichtigung allfällig in Abzug zu bringende Vergütungen und Nebenkosten erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Vermögenswerte der Side Pocket ein Nettoerlös erzielt werden kann.

Nach Bildung der Side Pocket sind auf diese Anteilsklasse die Anlagepolitik und die Vorschriften zur Risikoverteilung des Teilvermögens nicht anwendbar, da in der Side Pocket ausschliesslich illiquide Anlagen enthalten sind. Bei Errichtung der Side Pocket als Teilvermögen ist betreffend die Anlagepolitik zu präzisieren, dass in der Side Pocket ausschliesslich illiquide Anlagen enthalten sind, welche nach Möglichkeit veräussert werden, und deshalb keine eigenen Vorschriften zur Risikoverteilung oder Anlagerichtlinien formuliert werden.

Der Nettoinventarwert der Anteile an der Side Pocket wird stets gemäss § 16 des Fondsvertrages berechnet. Solange Vermögenswerte der Side Pocket nicht bewertet werden können bzw. nicht werthaltig sind, nimmt die Fondsleitung im Rahmen der Verkehrswertbewertung die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen (Impairment) vor. Gelten die betroffenen Vermögenswerte als nicht werthaltig und bewertet die Fondsleitung diese deshalb mit null ("0"), kann sie dem entsprechend betroffenen Fondsvermögen keine vermögensabhängige Vergütung belasten. Sobald die Vermögenswerte wieder bewertbar bzw. durch den Vermögensverwalter handelbar sind, wird die Fondsleitung die Bewertung gemäss Fondsvertrag vornehmen und auf monatlicher mindestens quartalsweiser Basis einen Nettoinventarwert berechnen. Die Vorschriften von Art. 106 Abs. 2 und 3 KKV-FINMA zur Mindestfrequenz der Veröffentlichung von Preisen sind immer einzuhalten.

Bei der Ausgabe von Anteilen an der Side Pocket entstehen keine Vergütungen oder Nebenkosten zulasten der Anleger. Die Fondsleitung hat Anspruch auf den Ersatz sämtlicher Vergütungen und Nebenkosten zulasten des entsprechend betroffenen Vermögens des Teilvermögens gemäss § 19 des Fondsvertrages sowie zusätzlicher Kosten gemäss Art. 37 KKV, welche im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Bildung und der Aufrechterhaltung der Side Pocket anfallen. Nach der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket legt die Fondsleitung im Jahresbericht die tatsächlichen Kosten offen, welche im Falle von Side Pockets im Rahmen von Art. 37 KKV entstehen. Im Falle, dass die Anlagen der Side Pocket bewertbar sind, werden der Side Pocket die entsprechenden Vergütungen und Nebenkosten im Rahmen der Berechnung des Nettoinventarwertes belastet.

Nach Genehmigung durch die FINMA teilt die Fondsleitung den Anlegern den Entscheid über die Segregierung dieser Anlagen sowie die Gründe hierfür unverzüglich im Publikationsorgan mit und informiert insbesondere über das Vorgehen, den Zeitpunkt der Errichtung bzw. Bildung, die Rechte und Risiken für die Anleger, die Bewertung der Anlagen sowie allfällige Kostenfolgen. Dabei stellt die Fondsleitung sicher, dass Anleger, welche nicht in die Side Pocket investiert sind, nicht durch Kosten belastet werden, welche bei und nach der Lancierung der Side Pocket entstehen.

Die Fondsleitung erstattet im Jahresbericht Bericht über die segregierten Anlagen und berichtet insbesondere über ihre Entwicklung. Die Fondsleitung prüft regelmässig, ob die Gründe für die Segregierung der Anlagen noch bestehen, und ergreift gegebenenfalls angemessene Massnahmen im Interesse der betroffenen Anleger.

§ 19 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit

der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.
- Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden.
- Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
- Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

- Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission («**Management Fee**») des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).
- Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission («**Servicing Fee**») des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission, der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten.

Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt:

Anteilsklassen	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
P-dist P-acc	max. 2.00%	max. 0.10%	max. 2.10%
I-A1-dist I-A1-acc K-1-dist K-1-acc	max. 1.00%	max. 0.10%	max. 1.10%
(EUR hedged) I-A1-dist (USD hedged) I-A1-dist (EUR hedged) I-A1-acc (USD hedged) I-A1-acc	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
Q-dist Q-acc	max. 1.50%	max. 0.10%	max. 1.60%
QL-dist QL-acc	max. 0.50%	max. 0.10%	max. 0.60%
I-X-acc	max. 0.00%	max. 0.00%	max. 0.00%

«I-B-acc»-Klasse

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen (jeweils lediglich anteilmässig für die «I-B-acc»-Klasse) eine Pauschalcommission von jährlich maximal 0,2% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des anteilmässigen durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale

- Verwaltungskommission). Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 4 Bst. b) bis f) und i) bis k), welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können. Für die «L-B-acc»-Klasse kommt die folgende Ziff. 3 nicht zur Anwendung.
- Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Darüber hinaus kann die Fondsleitung im Zusammenhang mit den Anteilsklassen P-dist, P-acc, K-1-dist, K-1-acc, Q-dist und Q-acc bei einzelnen Teilvermögen eine erfolgsbezogene Kommission («**Performance Fee**») beziehen. Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee je Anteilklasse ist jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
- a) Die Performance Fee beträgt höchstens 15% und wird auf der Grundlage der positiven Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt Ziff. 1.10.4 genannten Referenzindex, selbst wenn dieser eine negative Performance aufweist, auf dem Inventarwert des jeweiligen Vermögens dieser Anteilklasse berechnet. Die Anteilsklassen mit Performance Fee werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
- Die täglich ermittelte und festgeschriebene (kristallisierte) Performance Fee wird, sofern geschuldet, zulasten der jeweiligen Anteilklasse des Teilvermögens am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt.
- Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (nach Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionssätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.
- b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, soweit die unter o. g. Bst. a) erwähnte positive Differenz anfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert («Relative High Watermark») erreichen. Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die Relative High Watermark am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts, der dem Ende dieses Dreijahreszeitraums folgt, wieder auf Null gesetzt.
- c) Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet und ausbezahlt.
3. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,20% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonates ausbezahlt wird.
- Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a) (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
8. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens Swiss Real Estate Securities Fund investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen.
9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**§ 22 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit aller Teilvermögen ist der Schweizerfranken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges**§ 24**

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30 % des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vortragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**§ 25**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 17 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die

Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung**§ 26 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 Bst. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfungsgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Pub-

likation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§27 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fonds-

vermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV, die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme, die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV, das Publikationsorgan;

- d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 28 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 29

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 30

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 18. Juni 2026 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 6. Juni 2025.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 4. Juni 2026.